

# EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OHLIGS

Ev. Kirchengemeinde Ohligs • Mankhauser Str. 13 • 42699 Solingen

Telefon: (0212) 33 00 67 / 68  
Telefax: (0212) 33 00 69  
e-mail: ev.kgm.ohligs@t-online.de

An die

Abgeordneten der Landtagsfraktionen  
im Landtag Nordrhein-Westfalen

in die Fächer



Bankverbindungen:  
Stadt-Sparkasse Solingen  
Konto-Nr. 111765, BLZ.: 342 500 00  
BKD Duisburg eG  
Konto-Nr. 1010964012, BLZ.: 350 601 90

Datum: 20.08.2002

Unser Zeichen: La.

## Bestattungsgesetz Nordrhein Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs hat folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung beschlossen:

Wir begrüßen die Prinzipien, auf die sich die Grundsatzregelungen stützen: "Achtung der Totenwürde", "Gesundheitsschutz" und "Kriminalitätsbekämpfung", sowie eine zeitgemäßere Fassung des Friedhofs- und Bestattungsrechts.

Auf sehr positive Resonanz stößt des weiteren die Regelung, dass nun auch Tot- und Fehlgeburten bestattet werden können. Das bedeutet nicht nur eine wichtige und selbstverständliche seelsorgerliche Aufgabe, sondern gibt auch unserem Anliegen Ausdruck, dass die Würde des Menschen von Anfang an zu achten ist.

An einigen Punkten melden wir aber aus evangelischer Sicht Bedenken an dem vorliegenden Bestattungsgesetz an und bitten Sie, diese in Ihren Beratungen zum Gesetzesentwurf zu berücksichtigen:

### Zu § 1, Abs. 5:

Die Beteiligung privater Dritter schätzen wir problematisch ein.

Die Bestattung ist keine Privatangelegenheit, sondern eine öffentliche Aufgabe, die die Gesellschaft wahrzunehmen hat. Nicht private, sondern öffentliche Interessen stehen bei einer Bestattung im Vordergrund.

Wenn Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen durch private Dritte betrieben werden, besteht zudem die Gefahr, dass wirtschaftliche Gesichtspunkte zukünftig stärkeres Gewicht haben als z.B. der würdevolle Umgang mit Verstorbenen.

Nicht überschaubar sind außerdem die Auswirkungen, die eine Privatisierung auf kirchliche und kommunale Friedhofsträger und Kommunen hätte.

### Zu § 7, Abs. 2:

Wir begrüßen den größeren Handlungsspielraum, den der Gesetzesentwurf dem Empfinden der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaften einräumt. Es muss aber wirklich gewährleistet sein, dass eine Bestattung sich danach ausrichtet und nicht z.B. aus finanziellen Grün-

den die günstigste Beisetzungsform gewählt wird. Unseres Erachtens müsste in dem Gesetz formuliert werden, dass jeder Verstorbene einen Anspruch darauf hat, dass seine Glaubenszugehörigkeit geachtet wird.

#### **Zu § 8, Abs. 1:**

Da der Begriff "Lebenspartner" bzw. "Lebenspartnerin" mehrfach besetzt ist und hier Konfliktsituationen mit anderen Angehörigen entstehen können, empfiehlt es sich, diesen genau zu definieren, z.B. durch den Zusatz, " die ihre Partnerschaft haben eintragen lassen".

#### **Zu § 10, Abs. 2:**

Die Achtung des Verstorbenen und die Wahrung der Totenruhe muss eines der höchsten Prinzipien des Bestattungsgesetzes sein. Die "Achtung der Totenwürde" ist ja ein Anliegen des vorliegenden Entwurfes. Wissenschaftliche Interessen oder auch die Entnahme von Organen zur Transplantation dürfen dem nicht übergeordnet werden. Wir sind der Überzeugung, dass die Totenruhe auf jeden Fall dann gewahrt werden muss, wenn keine schriftliche Aussage des Verstorbenen oder eine Einwilligung der Angehörigen vorliegt.

#### **Zu § 15, Abs. 5:**

Dieser Absatz bezweckt, so in der Begründung des Gesetzes dargelegt, " die Identifizierbarkeit der Totenasche und die Wahrung der Pietät. Die Aschenreste sind grundsätzlich in eine Urne aufzunehmen und auf einem Friedhof beizusetzen."

Dieser Satz verträgt sich nicht mit den Inhalten des Gesetzes.

Denn dieses eröffnet dem gegenüber die Möglichkeit, die Asche Verstorbener durch Verstreuerung beizusetzen oder das Behältnis mit der Totenasche auszuhändigen und/oder die Totenasche außerhalb des Friedhofs beizusetzen.

In der Begründung zum Gesetz wird selbst festgestellt: "...nach der Verstreuerung der Totenasche haben Totenwürde und Totenruhe keinen örtlichen Bezugspunkt mehr." D.h. dem Anliegen des Gesetzes, die "Identifizierbarkeit" zu gewährleisten, wird hier innerhalb des Gesetzes widersprochen.

Dass die Wahrung der Pietät ebenfalls ein Problem darstellt, haben offensichtlich auch die Verfasser und Verfasserinnen des Gesetzentwurfes mitbedacht, denn der würdevolle Umgang mit der Totenasche kann in der Folge geprüft werden, - "ob die Begünstigten den ihnen erteilten Auflagen nachkommen" - so in der Begründung zum Gesetz.

Aus christlicher Sicht halten wir den Friedhof als erkennbaren würdevollen Ort und die Wahrung der Identität durch eine Bestattung an einem wiederauffindbaren Ort für unerlässlich.

Begründungen:

1. Zunehmend werden Sterben und Tod in unserer Gesellschaft tabuisiert und verdrängt. Die Ehrung der Toten wird als alter Brauch aus der Vergangenheit abgetan; die Pflege der Grabstätten wird als Belastung empfunden. Die Individualisierung und auch die Vereinsamung von Menschen tragen ebenfalls dazu bei, dass der Wunsch nach anonymen Bestattungsformen zugenommen hat. Die im Gesetz vorgesehenen

Möglichkeiten der Verstreuerung und der anonymen Bestattungsformen unterstützen diesen Trend und verdrängen damit das Gedächtnis der Toten. Die Folge solcher Verdrängung spiegelt sich wider in einer wachsenden kollektiven Gleichgültigkeit dem Leben gegenüber. Als christliche Kirche sind wir eine Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und bleiben über den Tod verbunden durch die gemeinsame Hoffnung auf die Auferstehung. Jeder tote Mensch soll nicht vergessen werden, sondern in dieser Hoffnung eingeschlossen bleiben. Wir setzen uns ein für eine solidarische Gemeinschaft und wollen das Leben und Sterben so gestalten, dass kein Mensch unter Einsamkeit leiden muss.

2. Zur Würde eines Toten gehört aus jüdisch-christlicher Sicht die Zusammengehörigkeit des Leibes. Wer einen toten Menschen achtet, begräbt seinen Leichnam. Es ist aus biblischer Sicht schmachvoll, wenn das nicht geschieht (2. Kön 9,34ff).

3. Zur Wahrung der Identität eines Toten gehört ein erkennbarer Begräbnisplatz, der auch eine große Bedeutung als Ort der Trauer für alle Angehörigen besitzt. Der Friedhof bietet dafür einen öffentlichen, d.h. allen Angehörigen zugänglichen Raum.

Einem Verstorbenen einen Ort der letzten Ruhe zu geben, heißt aus christlicher Sicht auch, dass dieser nicht mehr in unserem Besitz ist (Er hat darum nichts im 'Aschenbehälter auf dem Bücherregal verloren'), sondern Gott anbefohlen ist.

4. Durch Wegfall von Grabstätten im Falle der Verstreuerung können Kosten eingespart werden. Es wäre christlich, ethisch und moralisch verwerflich, wenn es aus Kostengründen zu einer möglichst preisgünstigen Entsorgung von Toten käme, die nicht mehr die Identität und Würde eines toten Menschen achtet.

5. Die Aufbewahrung der Totenasche außerhalb des Friedhofs bedeutet eine Störung der Totenruhe. Außerdem erschwert sie unter Umständen den Trauerprozess: Es ist vorstellbar, dass ein Angehöriger die Urne ausgehändigt haben will, um die Asche des Verstorbenen immer bei sich zu haben (im Wohnzimmer, auf dem Autositz beim Einkaufen, im Koffer im Urlaub...). Hier geschieht nicht mehr ein gelungenes Abschiednehmen von einem Verstorbenen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

(Latusseck)